



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>06. HGB-FA / 01.11.2012 / 13:15 – 14:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – Überarbeitung DRS – DRS 2 Kapitalflussrechnung</b>
<b>Thema:</b>	<b>Erörterung Änderungsbedarf von DRS 2 <i>Kapitalflussrechnung</i></b>
<b>Papier:</b>	<b>06_03a_HGB-FA_Überarbeitung DRS 2 Überblick</b>

### Vorbemerkung

- 1 Eine handelsrechtliche Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Kapitalflussrechnungen als Bestandteil des Konzernabschlusses wurde für börsennotierte Muttergesellschaften in 1998 durch das KonTraG in § 297 Abs. 1 HGB eingefügt und 2002 durch das TransPuG auf kapitalmarktorientierte Konzerne erweitert. Diese Verpflichtung wurde konkretisiert durch DRS 2 für HGB-Konzernabschlüsse bzw. durch DRS 2-10 sowie 2-20 für die HGB-Konzernabschlüsse von Kreditinstituten und Versicherungen. Diese Sitzungsunterlage behandelt lediglich den DRS 2 für HGB-Konzernabschlüsse. DRS 2-10 sowie 2-20 werden in einer späteren Phase des Projekts behandelt.
- 2 Der Deutsche Standardisierungsrat hat den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2) *Kapitalflussrechnung* in 1999 verabschiedet. Der DRS 2 wurde als verbindliche Norm für den Aufbau von HGB-Konzernkapitalflussrechnungen von BMJ erstmals in 2000 und in geänderter Fassung in den Jahren 2004, 2005 und 2010 erneut bekannt gemacht. Im Einzelabschluss soll DRS 2 angewendet werden, falls eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft nicht zu Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder wenn ein Unternehmen freiwillig im Einzelabschluss eine Kapitalflussrechnung erstellt.
- 3 Die Kapitalflussrechnung ist für das Berichtsjahr und das Vorjahr aufzustellen. Die Darstellung der Kapitalflussrechnung soll in einer Staffelform erfolgen, dabei sind die in DRS 2 erhaltenen Mindestgliederungen zu beachten.



- 
- 4 DRS 2 gliedert sich in folgende sechs Abschnitte: Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich, Definitionen, Regeln, Ergänzende Angaben sowie Inkrafttreten und Übergangsvorschriften. DRS 2 beinhaltet insgesamt 58 Textziffern und ist ergänzt um eine Anlage die zwei Mindestgliederungen, eins für die Darstellung der Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode und ein zweites für die Darstellung der Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode enthält.
  - 5 Diese Sitzungsunterlage konzentriert sich auf den Bereich „Regeln“ des DRS 2 und untersucht deren mögliche bzw. notwendige Ergänzungen oder Änderungen. Für den Ablauf der Sitzung ist vorgesehen, zunächst auf die Inhalte der ersten zwei Abschnitte des DRS 2 einzugehen („Ziel“ sowie „Gegenstand und Geltungsbereich“) und sich anschließend schwerpunktmäßig dem Bereich „Regeln“ zu widmen. Die Abschnitte „Definitionen“ sowie „Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung“ werden in einer späteren Phase des Projekts behandelt.
  - 6 Der Aufbau dieser Sitzungsunterlage folgt zum großen Teil der Gliederung des Bereichs „Regeln“ des DRS 2 und sieht folgendermaßen aus:
    1. Darstellung und Ermittlung der Zahlungsströme in einer Kapitalflussrechnung
      - 1.1 Ausgangsregeln
      - 1.2 Zahlungsströme in Fremdwährungen
      - 1.3 Unbare Transaktionen
      - 1.4 Außerordentliche Posten
    2. Abgrenzung des Finanzmittelfonds
    3. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
    4. Cashflow aus der Investitionstätigkeit
      - 4.1 Ausgangsregeln
      - 4.2 Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
    5. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
      - 5.1 Ausgangsregeln
      - 5.2 Minderheitsgesellschafter
    6. Posten mit variabler Zuordnung



---

6.1 Zinsen und Dividenden

6.2 Ertragsteuern

6.3 Sicherungsgeschäfte



## Regeln

### 1. Darstellung und Ermittlung der Zahlungsströme in einer Kapitalflussrechnung

#### 1.1 Ausgangsregeln

##### *Regel in DRS 2*

- 7 Die Ermittlung der Zahlungsströme kann gem. DRS 2.12 entweder derivativ als Ableitung aus den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder originär durch unmittelbare Erfassung der einzelnen zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle erfolgen.
- 8 Für die Darstellung ist nur die Staffelform zulässig, wobei für jede Position die Vergleichszahlen für die vergangene Rechnungsperiode anzugeben sind. Zusammengefasst lässt sich die Gliederung der KFR nach DRS 2 wie folgt darstellen:

+ Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

+ Cashflow aus Investitionstätigkeit

+ Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

---

**= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**

+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds

+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode

---

**= Finanzmittelfonds am Ende der Periode**

- 9 Für die Darstellung der Zahlungsströme gilt grundsätzlich ein unsaldierter Ausweis. Eine Saldierung ist bei der Darstellung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode sowie in Ausnahmefällen zulässig.
- 10 Soweit keine verbindlichen Zuordnungsregeln bestehen, sind die Zahlungsströme nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung diesen Teilbereichen zuzuordnen. Bei Geschäftsvorfällen, deren Zahlungsströme unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen zuzuord-



---

nen sind (z.B. Rückzahlung eines Darlehens mit Zins- und Tilgungsanteil), kann eine Zuordnung entweder auf vorrangig betroffenen Bereich vorgenommen werden oder es erfolgt eine entsprechende Aufteilung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.

### ***Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

11 Keine Anmerkungen.

## **1.2 Zahlungsströme in Fremdwährungen**

### ***Regel in DRS 2***

12 Zahlungsströme in Fremdwährung sind generell mit dem zum Zahlungszeitpunkt gültigen Transaktionskurs in die Berichtswährung umzurechnen. Aus Vereinfachungsgründen kann alternativ ein Näherungskurs (insbesondere ein gewogener Durchschnittskurs) angewendet werden.

### ***Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

13 Keine Anmerkungen.

## **1.3 Unbare Transaktionen**

### ***Regel in DRS 2***

14 Geschäftsvorfälle, die nicht zu einer Veränderung des Finanzmittelfonds führen, sind nicht in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen.

### ***Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

15 Keine Anmerkungen.



---

## 1.4 Außerordentliche Posten

### *Regel in DRS 2*

- 16 Zahlungen im Zusammenhang mit außerordentlichen Vorgängen sind gesondert in der Kapitalflussrechnung auszuweisen.

### *Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen*

- 17 Eine verpflichtende Zuordnung von Zahlungen im Zusammenhang mit außerordentlichen Vorgängen auf die Teilbereiche laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit wird nicht vorgeschrieben. Es werden auch keine zusätzlichen Angaben über Art und Höhe von außerordentlichen Posten verlangt. Es könnte hinterfragt werden, ob entsprechende Angaben eine nützliche Information darstellen und ggf. in den DRS 2 aufzunehmen sind.

## 2. Abgrenzung des Finanzmittelfonds

### *Regel in DRS 2*

- 18 *In den Finanzmittelfonds sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einzubeziehen.* (DRS 2.16).
- 19 Zahlungsmitteläquivalente dienen regelmäßig der Liquiditätsreserve und müssen folglich unabhängig von Wertschwankungen und kurzfristig liquidierbar sein. Darunter zählen gem. DRS 2.18 auch Zahlungsmittel mit einer vom Erwerbszeitpunkt ausgehenden Restlaufzeit von in der Regel nicht mehr als drei Monaten. Zu den Finanzmittelfonds dürfen gem. DRS 2.19 auch jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten hinzugerechnet werden. In diesem Fall ergibt sich der Wert des Finanzmittelfonds aus der Differenz von liquiden Mittel und jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten. Unterschiedsbeträge von Wertänderungen im Finanzmittelfonds, die z.B. durch Abschreibungen oder Wechselkursänderungen hervorgerufen werden, sind zwingend einem der Bereiche laufende Geschäfts-, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und in einem gesonderten Posten auszuweisen. Solche Unterschiedsbeträge dürfen in einem Posten zusammengefasst werden, wenn sie unwesentlich sind.



## **Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen**

20 Während die einzubeziehenden Zahlungsmittel keine bzw. geringe Auslegungsspielräume bieten, kann der Umfang der Zahlungsmitteläquivalente durch den Ersteller der Kapitalflussrechnung beeinflusst werden. Folgende Regelungen des DRS 2 ermöglichen den Erstellern einige Gestaltungsspielräume:

- a. Zu den Zahlungsmitteläquivalenten können Finanzmittel zugeordnet werden, die in der Regel eine Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten haben, gerechnet vom Erwerbszeitpunkt, aufweisen. Die im Standard gewählte Formulierung „in der Regel nur Restlaufzeiten von nicht mehr als drei Monaten“ (DRS 2.18) wird zum Teil nur als Anhaltspunkt verstanden werden, sodass auch eine Zuordnung von Zahlungsmitteläquivalenten mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Finanzmittelfonds erfolgen kann. Diese Interpretation wird z.B. im Haufe HGB-Kommentar vertreten (§ 297, Ziffer 19). Es ist daher zu hinterfragen, ob die Formulierung in DRS 2 insoweit präzisiert werden sollte, dass der Ausdruck „in der Regel“ herausgenommen wird oder ist es von dem HGB-FA gewünscht, die aktuelle Formulierung zu behalten.
- b. Die Unterschiedsbeträge, die aus der Bewertung von Zahlungsmitteläquivalenten oder aus der Währungsumrechnung resultieren und unwesentlich sind, dürfen in einer Position zusammengefasst werden. Zusätzlich hierzu werden in dieser Position auch unwesentliche Unterschiede aus Konsolidierungsvorgängen zusammengefasst (DRS 2 Tz. 20, 21 und 45). Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang zum einem, wann ein Posten nicht wesentlich ist, und zum anderem, ob die Regel immer noch sinnvoll ist, wenn der zusammengefasste Posten insgesamt wesentlich wird. Die mögliche Zusammenfassung von verschiedenen Vorgängen in einer Position kann deren Aussagekraft beeinträchtigen. Eine mögliche Lösung könnte die Forderung nach einem separaten Ausweis und einer genauen Zuordnung der Posten zu den einzelnen Cashflows bedeuten.
- c. In die Finanzmittelfonds dürfen jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, aufgenommen werden. Diese Regel könnte aus folgendem Grund hinterfragt werden. In der Praxis ist ein nicht unwesentlicher Teil der juristisch als kurzfristig eingestuften Verbindlichkeiten



wirtschaftlich faktisch langfristiger Natur. Hierdurch fließen in den Finanzmittelfonds, der lediglich die äußerst liquiden kurzfristigen Zahlungsmittel enthalten sollte, unter Umständen auch Verbindlichkeiten ein, die dieses Kriterium nicht erfüllen.

### **3. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**

#### ***Regel in DRS 2***

- 21 Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit kann direkt oder indirekt dargestellt werden. Im Bereich des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die mit der auf die Ertragserzielung ausgerichteten Geschäftstätigkeit des Unternehmens zusammenhängen, auszuweisen. Bei der Zuordnung ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit auch diejenigen zahlungswirksamen Transaktionen ausgewiesen werden sollen, die sich weder dem Investitions- noch dem Finanzierungsbereich eindeutig zugeordnen lassen (DRS 2.26; Ziffer 4 sowie DRS 2.27; Ziffer 6 und 7).
- 22 Wählt ein Unternehmen bei der Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit die indirekte Methode aus, so ist die Ausgangsgröße auf das Periodenergebnis überzuleiten.

#### ***Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

- 23 Der aggregierte Ausweis der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit von nicht eindeutig zuordenbaren Transaktionen in einer Position innerhalb des Cashflows aus der laufenden Tätigkeit ist diskussionsfähig, da eine solche Vorgehensweise zu Informationsverlusten der externen Jahresabschlussadressaten führen kann. Zu hinterfragen ist daher in diesem Zusammenhang, ob die jetzige Regel beibehalten oder geändert werden soll (z.B. durch Forderung der genauen Zuordnung der Zahlungsströme zu der Investitions- bzw. zu der Finanzierungstätigkeit).
- 24 Als Ausgangspunkt der Darstellung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode verwendet DRS 2 den unbestimmten Rechtsbegriff „Periodenergebnis“. Der Begriff wird nicht weiter definiert und könnte sowohl (Konzern-) Jahres-





überschuß/ Jahresfehlbetrag als auch das (Konzern-) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bedeuten. Eine Klärung bzw. eindeutige Bezeichnung wird empfohlen.

- 25 Der im DRS 2 Tz. 26 Nr. 5 und Tz. 27 Nr. 8 geforderte saldierte Ausweis der Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten widerspricht dem im DRS 2.15 aufgestellten Grundsatz, dass die Zahlungsströme grundsätzlich unsaldiert auszuweisen sind. Zusätzlich besteht ein Widerspruch mit Tz. 50 des DRS 2, die einen separaten Ausweis wesentlicher Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten fordert.

## **4. Cashflow aus der Investitionstätigkeit**

### **4.1 Ausgangsregeln**

#### ***Regel in DRS 2***

- 26 Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist direkt darzustellen. Zu dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gehören vor allem Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Desinvestitionen) sowie Anschaffungszahlungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Investitionen).

#### ***Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

- 27 DRS 2 sieht als Mindestgliederung eine Differenzierung der Zahlungsströme nach Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens vor. In diesem Zusammenhang könnte ein Hinweis sinnvoll sein, der regeln würde, ob auch die Aus- bzw. Einzahlungen für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht aktiviert wurden, zu dieser Position gehören.
- 28 Der Gesetzgeber hat im Rahmen von BilMoG ein Wahlrecht für die Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen geschaffen. Aus diesem Aktivierungswahlrecht werden gewisse selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände herausgenommen (z.B. selbstgeschaffene Marken, Verlagsrechte, Kundenlisten). Eine Nicht-Aktivierung der selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände kann somit in der Aktivierungsunfähigkeit oder in der Nicht-Ausübung des Wahlrechts begründet sein. Ein Hinweis drauf wäre empfehlenswert.



- 29 Ferner beinhaltet DRS 2 keine Regeln zu dem Sachverhalt, wenn die Anschaffung von Vermögensgegenständen durch die öffentliche Hand bezuschusst wird (Investitionszulagen und Investitionszuschüsse). Eine sinnvolle Ergänzung könnte den Hinweis beinhalten, dass Investitionszulagen und Investitionszuschüsse unsaldiert in dem Cashflow aus Investitionstätigkeit auszuweisen sind.

## **4.2 Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten**

### ***Regel in DRS 2***

- 30 Da in der Kapitalflussrechnung nur Zahlungen auszuweisen sind, wird bei der Veränderung des Konsolidierungskreises nur der gezahlte bzw. erhaltene Preis ausgewiesen. Diese Beträge werden noch um die mit dem Unternehmen übernommenen bzw. abgegebenen Finanzmittel korrigiert, da der Endbestand des Finanzmittelfonds des Konzerns sie bereits enthält bzw. um sie vermindert ist.

### ***Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

- 31 Der Geschäftsvorfall, in dem der Unternehmenserwerb durch Ausgabe von Aktien erfolgt, wird in dem DRS 2 als Beispiel einer unbaren Transaktion in der Tz. 49 beschrieben und ist gem. Tz. 48 nicht in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen. Ein entsprechender Hinweis im Bereich des Cashflows aus der Investitionstätigkeit bzw. in dem Bereich „Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten“ erfolgt in DRS 2 nicht. Die hier gewählte Regelung stößt zum Teil auf Kritik; z.B. wird in dem Beck'schen Bilanzkommentar (§ 297, Ziffer 78) argumentiert, dass der Sachverhalt „Unternehmenserwerb durch Ausgabe von Aktien“ unter dem Posten „Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen..“ auszuweisen ist, wobei es sich hier um negative Auszahlungen bzw. Einzahlungen handelt. Soweit dieser Unternehmenserwerb der Einzige in der Berichtsperiode ist, wäre der Posten in „Einzahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen..“ umzubenennen.



---

## 5. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

### 5.1 Ausgangsregeln

#### *Regel in DRS 2*

- 32 Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist direkt darzustellen. Zu dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zählen Transaktionen mit den Unternehmenseignern und Minderheitsgesellschaftern sowie Aufnahmen und Tilgungen von Finanzschulden.

#### *Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen*

- 33 Keine Anmerkungen.

### 5.2 Minderheitsgesellschafter

#### *Regel in DRS 2*

- 34 Einzahlungen von und Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter sind dem Teilbereich Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

#### *Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen*

- 35 Sowohl die Formulierung im DRS 2.51 als auch die Bezeichnung des Postens in dem Gliederungschema der Kapitalflussrechnung („Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter“) lässt eine Interpretation zu, dass der Ausweis von Auszahlungen der Minderheitsgesellschafter und Unternehmenseigner saldiert ausgewiesen werden könnte. Diese Interpretation erscheint nicht sachgerecht insoweit, dass die Einzahlungen und Auszahlungen der Minderheitsgesellschafter eindeutig identifizierbar sein müssen und folglich ein gesonderter Ausweis unmittelbar in der Kapitalflussrechnung oder alternativ im Konzernanhang zu erfolgen hat. Die Klärung der Formulierung in DRS 2 wäre empfehlenswert.

## 6. Posten mit variabler Zuordnung

- 36 Nicht alle Geschäftsvorfälle lassen sich eindeutig einem der drei Bereiche der Kapitalflussrechnung zuordnen. Insbesondere bei erhaltenen und gezahlten Dividenden, Ertragsteuern sowie erhaltenen und gezahlten Zinsen besteht auch in der Literatur keine



---

eindeutige Auffassung, in welchem der drei genannten Bereiche sie gezeigt werden sollten.

- 37 DRS 2 stellt Grundregeln des Ausweises von Zinsen, Dividenden und Ertragsteuern in der Kapitalflussrechnung auf, gesteht aber dem Ersteller beim Vorliegen besonderer Sachverhalte ein Ausweis-Wahlrecht zu. Im Einzelnen sehen die Regelungen folgendes vor:

## **6.1 Zinsen und Dividenden**

### ***Regel in DRS 2***

- 38 Zinsen

Sowohl erhaltene als auch gezahlte Zinsen sollen im Cashflow aus der laufenden Tätigkeit ausgewiesen werden. Abweichend hierzu können bei sachlicher Begründung die gezahlten Zinsen im Bereich der Finanzierungstätigkeit und die erhaltenen Zinsen im Bereich der Investitionstätigkeit ausgewiesen werden.

- 39 Dividenden

Erhaltene Dividenden sollen grundsätzlich in dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden. Abweichend hierzu können bei sachlicher Begründung die erhaltenen Dividenden im Bereich der Investitionstätigkeit ausgewiesen werden.

Gezahlte Dividenden sollen grundsätzlich in dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

### ***Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

Keine Anmerkungen.

## **6.2 Ertragsteuern**

### ***Regel in DRS 2***

- 40 Gezahlte Ertragsteuern sind grundsätzlich in dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuweisen. Gezahlte Ertragsteuern dürfen ausnahmsweise auch der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, wenn sie einem Geschäftsvorfall dieser Tätigkeitsbereiche eindeutig zugehören.



---

***Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

Keine Anmerkungen.

**6.3 Sicherungsgeschäfte**

***Regel in DRS 2***

- 41 Zahlungsströme im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften sind in dem Bereich zuzuordnen, in dem die Zahlungen des Grundgeschäfts ausgewiesen sind.

***42 Mögliche / notwendige Ergänzungen oder Änderungen***

43 Keine Anmerkungen.